Schmutzwassergebühren bei Regenwassernutzungsanlagen

Regenwassernutzungsanlagen sind Betriebswasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser. Bei diesen Anlagen wird das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser über Fallrohre einem Wasserspeicher (Zisterne) zugeführt. Je nach Anlage, wird das gesammelte Regenwasser für die Toilettenspülung oder zum Betriebe der Waschmaschine genutzt. Bei dem hierdurch in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwasser handelt es sich um Schmutzwasser, da das Regenwasser durch den häuslichen oder gewerblichen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wird.

Nach § 18 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (AES) erhebt die Stadt Germersheim für das Einleiten von Schmutzwasser eine Benutzungsgebühr. Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge. Beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist die eingeleitete Schmutzwassermenge durch einen privaten Wasserzähler zu messen, welcher auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen ist. Dieser Zähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, d.h. alle 6 Jahre muss der Zähler auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen einen neu beglaubigten Zähler ausgetauscht werden.

Einbau der Wasserzwischenzähler:

Der Betriebswasserzähler ist fest in die Betriebswasserleitung zwischen Regenwasserspeicher und den Entnahmestellen einzubauen. Erfolgt bei zu geringem Wasserstand im Regenwasserspeicher eine Nachspeisung mittels Trinkwasser, ist in diese Leitung ebenfalls ein Zwischenzähler einzubauen, damit die nachgespeiste Trinkwassermenge nicht doppelt zu Schmutzwassergebühren veranlagt wird.

Anzeigepflicht !

Der Grundstückseigentümer hat nach § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Germersheim den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage anzuzeigen, wenn es aus dieser Anlage zu Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage kommt.

Weitere Informationen:

- Vor der Errichtung der Regenwassernutzungsanlage hat der Grundstückseigentümer das zuständige Wasserversorgungsunternehmen nach § 3 Abs. 2 AVBWasserV zu informieren. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

- Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

- Für Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung gilt die DIN 1989

- Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage stehen die Stadtwerke Germersheim gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Germersheim
-Abwasserbeseitigung-
Bismarckstraße 12
76726 Germersheim

Telefon: (07274) 7018 - 393
Fax: (07274) 7018 - 399
E-Mail: Kundencenter@Stw-GER.de
Internet: **www.Stw-GER.de**